

Gemeinsame Arbeitsgruppe SBB / VAP, Herbsttagung vom 18. November 2005

Bericht über die Ergebnisse des 3. Workshops VAP / BAV vom 11.11.2005

Bekanntlich wurden die Fragen, die sich im Zusammenhang mit der neuen Bahnlandschaft stellen VAP- intern diskutiert und beurteilt. Die Fragen wurden zusammen mit der Beurteilung durch den VAP in einem Schreiben VAP vom 29. April 2005 dem BAV eingereicht. In 3 Workshops (6. Juni, 20. August und 11. November 2005) wurden die Fragen und Beurteilungen vertieft. Ich werde heute kurz über das Ergebnis des 3. Workshops in den Bereichen

- Zulassung (gegenseitige Anerkennung)
- Wagenregister / Fahrzeugnummernvergabe
- Zertifizierung von Instandhaltungs-Werkstätten

Es ist heute immer noch sehr schwierig genaue Termine anzugeben da einerseits das genaue Datum der Inkraftsetzung des neuen COTIF (Protokoll Vilnius 1999) nicht bekannt ist und andererseits das Datum des Inkrafttretens der TSI CR ebenso unklar ist.

Für das Inkraftsetzen des neuen COTIF ist die Ratifizierung durch 27 Mitgliedstaaten erforderlich. Zur Zeit liegen 26 Unterschriften vor. Sobald die 27. Ratifizierung vorliegen wird, dauert es mindestens noch 3 Monate bis das neue COTIF in Kraft treten kann.

Bei der TSI CR ist das genaue Datum der Inkraftsetzung auch noch nicht bekannt.

Hier entsteht für die Schweiz noch ein zusätzliches Problem:

Durch die Rückweisung der Bahnreform 2 vom Nationalrat an den Bundesrat in der vergangenen Herbstsession wird auch die Harmonisierung der Normen CH-EU weiter verzögert.

Zulassung (gegenseitige Anerkennung)

Bis neues COTIF in Kraft ist, bleibt bisherige Regelung bestehen!

d.h. Im grenzüberschreitenden Verkehr dürfen Fahrzeuge eingesetzt werden, die das RIV- Zeichen tragen oder für die ein multilaterales Abkommen (hier Sonderraster nach RIV 11.3) besteht.

Neues COTIF => Zulassung neuer Fahrzeuge nach TSI CR (sofern diese dannzumal in Kraft sind)

TSI CR gilt für neue, umgebaute oder modernisierte Güterwagen
(Die bestehenden Güterwagen werden nicht tangiert!)

TSI CR gilt nicht für Güterwagen, für die vor dem Inkrafttreten dieser TSI ein Vertrag unterzeichnet wurde bzw. die in der letzten Phase einer Ausschreibung stehen

BAV bleibt im Rahmen des gemeinsamen Ausschusses Landverkehrsabkommen mit EU am Ball, dass CH-Zulassungen international anerkannt werden

Wagenregister / Fahrzeugnummernvergabe

Bis neues COTIF in Kraft ist, bleibt bisherige Regelung bestehen!
d.h. Die Güterwagen bleiben bei einem EVU immatrikuliert.

Mit der Inkraftsetzung des neuen COTIF müssen die Güterwagen nicht mehr bei einem EVU immatrikuliert werden

Die Fahrzeugregistrierung und die Nummernvergabe muss durch das BAV sichergestellt werden

BAV sucht eine möglichst einfache und kostengünstige Übergangslösung für die Zeit vom Inkrafttreten des neuen COTIF bis die Vorgaben der Europäischen Eisenbahnagentur vorliegen werden.

Das BAV hat gestern mit einem Schreiben die Angebote verdankt mit dem Hinweis, dass es vorerst den genauen Inhalt der erwarteten Dienstleistung festlegen und nachher wieder auf die Anbieter zurückkommen wird.

Zertifizierung von Instandhaltungs-Werkstätten

Für das BAV besteht keine Rechtsgrundlage, um formell Werkstätten zuzulassen.

Bislang haben die SBB Anforderungen an die Werkstätten festgelegt, bei welchen die Einsteller ihre Güterwagen unterhalten lassen können und diese "zugelassen."

Mit dem Inkrafttreten des neuen COTIF sind die Halter selbst für ihre Güterwagen verantwortlich, die Güterwagen müssen nicht mehr bei einer EVU eingestellt werden.

Damit tragen die Halter auch die Verantwortung für die Auswahl und Überwachung geeigneter Instandhaltungswerkstätten. Wenn sie sich dabei an den Anforderungen der SBB an Instandhaltungswerkstätten orientieren, so hat das BAV hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden.

Bau, Betrieb und Instandhaltung der Fahrzeuge unterliegen der Überwachung durch das BAV mittels Stichproben (Art. 9 EBV). Auch deshalb kann sich ein Halter bei der Auswahl einer geeigneten Werkstatt von der Frage leiten lassen, ob diese auch von EVU mit dem Unterhalt ihrer Fahrzeuge beauftragt werden.

Anerkennung von Instandhaltungsvorschriften

Das BAV kennt keine formelle Anerkennung von Instandhaltungsvorschriften.

Aber auch hier gilt: Orientiert sich der Halter an bewährten Instandhaltungsvorschriften für den entsprechenden Wagentyp unter denselben Einsatzbedingungen, so ist hiergegen von Seiten des BAV nichts einzuwenden.

Schlussbemerkung:

Am 23./24.11.2005 wird in Bern die 7. Generalversammlung des OTIF stattfinden. Dort werden die Mitgliedstaaten auch informiert über Umsetzung der neuen Anhänge F und G zum COTIF 1999, insbesondere im Hinblick auf deren Kompatibilität mit den EU-Normen.

Der Vertreter des BAV wird u.a. die Message abgeben, dass die Schweiz die Harmonisierung der OTIF-Normen mit denjenigen der EU begrüsst.

Der grenzüberschreitende Güterwagenaustausch darf nicht beeinträchtigt werden durch die Ablösung der gut funktionierenden Regelungen unter den Bahnen durch die erforderliche Neuregelung unter den Staaten. Dies gilt insbesondere auch für die gegenseitige Anerkennung der Fahrzeugzulassungen.